

Version 9b vom 22. April 2021

Schutzkonzept **swissdance** Tanzschule



Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

Grundregeln

Das Schutzkonzept der Tanzschule muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Leitung der Tanzschule ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 1,5m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
4. Angemessener Schutz besonders gefährdeter Personen.
5. Personen mit Erkrankungssymptomen in der Tanzschule nach Hause schicken und anweisen, sich umgehend testen zu lassen.
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
7. Aufgaben der Tanzschulleitung

1 Händehygiene

Beim Betreten der Tanzschule und vor / nach dem Unterricht müssen Kunden und Tanzlehrer die Hände mit einem Handdesinfektionsmittel desinfizieren.

Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Aufstellen von Handhygienestationen am Empfang, in den Schulungsräumen, im Pausenraum sowie bei den sanitären Anlagen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

2 Distanz halten

2.1 Öffentliche Bereiche

Die Maskentragepflicht gilt in allen öffentlichen Innenräumen und im Kurssaal. Das heisst im Treppenhaus, im Lift, in der Garderobe, in der Toilette, im Empfangsbereich, im Gang, an der Snack Bar, im Kurssaal, also überall.

2.2 Restaurationsbereiche

Sämtliche Restaurationsbereiche, Snackbars, Kaffeecken, Pausenräume, etc. müssen geschlossen bleiben. Es ist lediglich ein Take Away gestattet, das heisst zum Beispiel Snack oder Getränk kaufen und Tanzschule umgehend verlassen.

In Innenräumen ist jegliche Konsumation von Essen und Getränken untersagt.

Version 9b vom 22. April 2021

2.3 Unterricht

Paartanzkurse sind bis zu max. 7 Paaren, die jeweils effektiv im gleichen Haushalt leben, plus einem Lehrer pro Saal unter der Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragepflicht erlaubt. Der Kontaktsport ist grundsätzlich untersagt. Da epidemiologisch gesehen, ein im gleichen Haushalt lebendes Paar als eine Einheit gilt, dürfen solche Paare zusammen tanzen.

Paartanz ist für sich nahestehende Personen nicht erlaubt, die zwei Personen müssen zusammen im selben Haushalt leben. Paare, die in einer festen Beziehung leben und regelmässig ihren Haushalt teilen, sind Paaren, die im selben Haushalt leben, gleichgestellt.

Solotanzkurse wie z.B. Line Dance, Techniktrainings und Aerobic, Fitness, etc. bleiben bis zu max. 14 Personen plus einem Lehrer pro Saal unter der Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskentragepflicht erlaubt.

Der Tanzunterricht muss auf visueller und verbaler Ebene stattfinden. Die maximale Anzahl Kunden pro Kurs hängt von der Grösse der Tanzfläche ab:

- Paartänze 1 Paar pro 20m² begehbarer Fläche
- Einzeltänze 1 Person pro 10m² begehbarer Fläche

Von einer Maskentragepflicht kann abgesehen werden, wenn der Saal ausreichend gross (mehr als 25m² Platz pro Person bzw. 50m² pro Paar) ist oder wenn wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen bzw. Paaren (bei 10m² pro Person bzw. 20m² pro Paar) angebracht werden. Zudem muss der Raum gut durchlüftet sein.

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen ohne Publikum durchgeführt werden.

Für jeglichen Unterricht müssen die Kantonalen Regelungen beachtet werden – in einigen Kantonen besteht ein komplettes Tanzverbot.

Der Unterricht muss in beständigen Klassen geführt werden. Ein Wechsel in andere Klassen ist zu vermeiden.

Massnahmen:

Die beteiligten Tanzlehrer und Kunden müssen entsprechend instruiert und angeleitet werden.

2.4 Aktivitäten

Die Durchführung von Übungsabenden, Tanzpartys oder anderen Tanzveranstaltungen ist untersagt.

2.5 Contact Tracing

Es muss für jede Art von Unterricht eine genaue Liste geführt werden, welcher Kunde zu welcher Zeit die Tanzschule besucht hat. So kann man bei einer allfälligen Ansteckung die involvierten Personen schnell informieren. Die Präsenzlisten müssen zwingend Vor-, Nachname, Wohnort sowie Mobile-Nr. und / oder E-Mail-Adresse beinhalten. Diese Listen müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.

Version 9b vom 22. April 2021

3 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

3.1 Lüften

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumen.

3.2 Oberflächen und Gegenstände

Oberflächen und Gegenstände (z.B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.

3.3 Sanitäre Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

4 Besonders gefährdete Personen

Risikogruppen gemäss Covid-19 Verordnung 2 des Bundesrates ist es gestattet, zu tanzen. Sie sollen wieder am öffentlichen Leben teilnehmen.

5 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfindens sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, sich umgehend testen zu lassen.

6 Information

Es liegt in der Verantwortung der Tanzschulinhaber, alle Mitarbeiter korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Kunden sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmern die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass sich kranke Personen testen lassen sollen.

7 Tanzschulleitung

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und / oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

Version 9b vom 22. April 2021

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: ☒ Ja ☐ Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Oberglatt, 22. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eggiduo', with a large, stylized initial 'E'.